

Deutscher Hockey-Bund
Am Hockeypark 1
41179 Mönchengladbach

Krefeld, 22.02.2019

Betreff: Anträge zum ordentlichen DHB-Bundestag am 25. Mai 2019 - Bundesliga-reform

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Mitglieder des DHB beantragen hiermit, gemäß § 15 Abs. 4 der geltenden DHB Satzung zum ordentlichen DHB-Bundestag am 25. Mai 2019 über folgende Punkte abstimmen zu lassen:

- 1. Übertragung des Spielbetriebs auf einen zu gründenden Ligaverband gemäß § 14 Abs. 2 i) i.V.m § 2 Abs. 5 DHB Satzung**
- 2. Änderung der DHB Satzung**
- 3. Übertragung der Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrags auf den Bundesrat gemäß § 14 Abs. 2 i) i. V. m. Abs. 3) DHB Satzung**

Der übergeordnete Tagesordnungspunkt ist mit „**Bundesligareform**“ zu bezeichnen.

I. Erläuterungen zum Hintergrund der Bundesligareform

Die Hockey-Bundesligareform geht zurück auf eine Initiative des DHB-Präsidiums bzw. der DHB-Bundesligareformkommission und der Bundeligaverbinsversammlung innerhalb des DHB (BLVV).

Seit dem vergangenen Jahr wurden unter Einbindung der Vereine (u.a. in Workshops und BLVV-Sitzungen) sowie mithilfe von Fachexperten die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Bundesligareform geschaffen.

Ziel der Bundesligareform ist es, Veranstaltung und Organisation der Hockey-Bundesligen zukünftig in die Hände eines eigenständigen Ligaverbands zu legen. Durch den Ligaverband soll eine unabhängige Interessenvertretung für die Hockey-Bundesligavereine geschaffen werden. Der Austausch und die Entscheidungsfindung zwischen allen Bundesligavereinen soll vereinfacht und gefördert werden. Im Zuge der Bundesligareform soll der zu gründende Ligaverband darüber hinaus die sich aus dem Betrieb der Bundesligen ergebenden Veranstaltungs- und Vermarktungsrechte in Abstimmung mit den Vereinen wahrnehmen und verwerten.

Der Reformprozess wurde von der DHB-Bundesligareformkommission begleitet und mitgestaltet. Organisatorische sowie rechtliche Detailfragen wurden mit dieser eng abgestimmt. Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen DHB und Ligaverband wird durch einen detaillierten Kooperationsvertrag konkretisiert, der insbesondere die Förderung des Hockeysports im Allgemeinen zum Ziel hat.

II. Abstimmungsverfahren im Einzelnen

Die Abstimmung des Bundestags über die Bundesligareform umfasst mehrere Komponenten.

Der Bundestag ist dazu aufgerufen, zunächst hinsichtlich der Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf den Ligaverband gem. § 14 Abs. 2 i) i. V. m. § 2 Abs. 5 DHB Satzung zu entscheiden. Im Anschluss daran soll die entsprechende Satzungsänderung beschlossen werden.

Sowohl die Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf den Ligaverband als auch die Satzungsänderung stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass

- der Ligaverband gegründet und
- der Kooperationsvertrag zwischen DHB und Ligaverband geschlossen ist.

Entsprechend wird der Vorstand angewiesen, die Satzungsänderung erst zum Vereinsregister anzumelden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen müssen bis spätestens 30. September 2019 vorliegen.

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Bis zur Eintragung ist die Satzungsänderung sowohl im Verhältnis zu Dritten als auch innerhalb des DHB ohne Wirkung. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung bis zum Fristablauf nicht vor, bleibt es bei der bisherigen Organisation des DHB.

In einem letzten Schritt ist die Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags auf den Bundesrat gemäß § 14 Abs. 2 i) i. V. m. Abs. 3) DHB Satzung zu übertragen.

1. Übertragung des Spielbetriebs auf den Ligaverband gemäß § 14 Abs. 2 i) i.V.m § 2 Abs. 5 DHB Satzung

Nach § 2 Abs. 5 DHB Satzung ist der DHB dazu berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person (Ligaverband) zu übertragen. Zuständig hierfür ist der Bundestag gem. § 14 Abs. 2 i) DHB Satzung. Es bedarf nach § 17 Abs. 2 S. 1 DHB Satzung einer einfachen Mehrheit der Stimmen.

2. Änderung der DHB Satzung

Nach § 14 Abs. 2 g) DHB Satzung ist der Bundestag für die Änderungen der DHB Satzung zuständig. Erforderlich ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gem. § 17 Abs. 2 DHB Satzung.

Die entsprechenden Änderungen lauten wie folgt (alle nicht genannten Paragraphen sowie Absätze bleiben unverändert, geplante Änderungen sind **rot** markiert, Streichungen sind ~~rot~~ durchgestrichen):

§	bisherige Satzung	Neufassung	Hinweise
§ 1	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/ Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/ Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland <u>und dem Ligaverband.</u></p>	
§ 2	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze</p> <p>(3) Der DHB organisiert, veranstaltet und verantwortet den Spielbetrieb des deutschen Hockeysports, führt insbesondere Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend, sowohl auf dem Feld als auch in der Halle durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden zugewiesen ist.</p>	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze</p> <p>(3) Der DHB organisiert, veranstaltet und verantwortet den Spielbetrieb des deutschen Hockeysports, führt insbesondere Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend, sowohl auf dem Feld als auch in der Halle durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden <u>oder dem Ligaverband</u> zugewiesen</p>	

	<p>(4) Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden zu. Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.</p> <p>(5) Der DHB ist berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen, soweit gewährleistet bleibt, dass der DHB in dieser juristischen Person dauerhaft bestimmenden Einfluss behält.</p> <p>(6) Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.</p>	<p>ist.</p> <p>(4) Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden <u>oder dem Ligaverband</u> zu. Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats <u>mit Ausnahme der Vermarktung der Spielklassen, die durch den Ligaverband organisiert und veranstaltet werden</u>. Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.</p> <p>(5) Der DHB ist berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen, soweit gewährleistet bleibt, dass der DHB in dieser juristischen Person dauerhaft bestimmenden Einfluss behält.</p> <p>(5) Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.</p>	<p>Nachdem der Bundestag das Recht zur Veranstaltung und Organisation des Spielbetriebs der Bundesligen auf den Ligaverband übertragen hat, hat sich diese Regelung erschöpft und kann deshalb gestrichen werden.</p>
--	--	---	---

	<p>(7) Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes, durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.</p> <p>(8) Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.</p> <p>(9) Der DHB bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung. Er kann dazu Richtlinien formulieren, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.</p> <p>(10) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.</p>	<p>(6) Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes, durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.</p> <p>(7) Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.</p> <p>(8) Der DHB bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung. Er kann dazu Richtlinien formulieren, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.</p> <p>(9) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.</p>	
§ 8	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	
	<p>(1) Mitglieder des DHB sind die gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und die in § 1 Abs. 2 genannten Landes-hockeyverbände. Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der</p>	<p>(1) Mitglieder des DHB sind die gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und die in § 1 Abs. 2 genannten Landes-hockeyverbände <u>und der Ligaverband</u>. Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft</p>	

	Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.	mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.	
§ 9	<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem DHB, einem Landeshockeyverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem DHB, einem Landeshockeyverband, <u>dem Ligaverband</u> oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	
§ 12	neu aufgenommen	<p><u>§ 12 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder</u></p> <p>(1) <u>Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der deutschen Hockeyvereine der Damen und Herren Bundesliga und 2. Bundesliga auf dem Feld sowie in der Halle.</u></p> <p>(2) <u>Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung sowie Ent-</u></p>	<p>In dem neu eingefügten § 12 werden die Rechte und Pflichten, die der Ligaverband durch die Veranstaltung der Bundesligen und der Übernahme der damit zusammenhängenden Rechte übernimmt, ausdrücklich geregelt. Diese Rechte und Pflichten sind besondere Ausgestaltungen seines Mitgliedschaftsverhältnisses.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung dieser Rechte und Pflichten erfolgt im Kooperationsvertrag</p>

		<p><u>scheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der EHF und FIH.</u></p> <p>(3) <u>Der DHB überträgt die Veranstaltung der Bundesligen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband.</u></p> <p>(4) <u>Der Ligaverband hat insbesondere nachfolgende Rechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Organisation und Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle;</u> b) <u>Ermittlung der Deutschen Hockeymeister und Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben der EHF;</u> c) <u>Verwertung von Vermarktungsrechten im eigenen Namen;</u> d) <u>Lizensierung von Vereinen für die Teilnahme am Wettbewerb der Bundesligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien;</u> e) <u>Erstellung des Rahmenterminkalenders im Einvernehmen mit dem DHB unter Beachtung der international vorgegebenen Rahmenterminpläne;</u> f) <u>Beteiligung an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane;</u> g) <u>Entsendung der Vertreter in die Organe und die weiteren Ausschüs-</u> 	<p>zwischen dem DHB und dem Ligaverband.</p>
--	--	--	--

		<p><u>se des DHB nach Maßgabe dieser Satzung;</u></p> <p>h) <u>Berechtigung zur Verabschiedung einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen.</u></p> <p><u>(5) Der Ligaverband stellt sicher, dass in seiner Satzung nachfolgende Pflichten von ihm und seinen Mitgliedern beachtet werden:</u></p> <p>a) <u>Die Hockeyspiele in den Bundesligen sind nach den internationalen Hockeyregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB.</u></p> <p>b) <u>Der Ligaverband stellt den Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der zweiten Bundesliga und in Absprache mit den Landesverbänden den Regionalligen sicher.</u></p> <p>c) <u>Der Ligaverband hat die Abstellung von Spielern seiner Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.</u></p> <p>d) <u>Der Ligaverband ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen.</u></p> <p>e) <u>Der Ligaverband ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.</u></p> <p>f) <u>Der Ligaverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, besondere</u></p>	
--	--	---	--

		<p><u>Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Hockeysport dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breiten-sports, des Jugendhockeys sowie Förderung des Ehrenamtes.</u></p> <p><u>(6) Die konkrete Ausgestaltung der vorgenannten Rechte und Verpflichtungen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.</u></p>	
§ 13	§ 12 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention	§ 13 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention	
§ 14	<p>§ 13 Organe</p> <p>i) Bundesligaverbandsversammlung (weiter: BLVV)</p>	<p>§ 14 Organe</p> <p>i) Bundesligaverbandsversammlung (weiter: BLVV)</p>	Der Ligaverband vertritt und koordiniert die Interessen der Vereine. Es bedarf deshalb des Organs BLVV nicht mehr.
§ 15	<p>§ 14 Zuständigkeit, Geschäftsordnung</p> <p>i) Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine juristische Person (§ 2 Abs. 5),</p> <p>j) Auflösung des DHB.</p>	<p>i) Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine juristische Person (§ 2 Abs. 5),</p> <p>i) Auflösung des DHB.</p>	Nachdem der Bundestag das Recht zur Veranstaltung und Organisation des Spielbetriebs der Bundesligen auf den Ligaverband übertragen hat, hat sich diese Regelung erschöpft und kann deshalb gestrichen werden.
§ 16	§ 15 Zusammentreten, Anträge	§ 16 Zusammentreten, Anträge	
§ 17	<p>§ 16 Stimmrecht, Vollmachten</p> <p>(1) Bei einem Bundestag haben Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands im Sinne von § 26 BGB und die ernannten Direktoren, die Landeshockeyverbände, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, die beiden von Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter (Damen und Herren), Ehrenpräsi-</p>	<p>§ 17 Stimmrecht, Vollmachten</p> <p>(1) Bei einem Bundestag haben Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands im Sinne von § 26 BGB und die ernannten Direktoren, die Landeshockeyverbände, <u>der Ligaverband</u>, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, die beiden von Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter</p>	

	<p>dentem und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Regionalverbände oder Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 sind, nehmen mit einem Vertreter am Bundestag mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei ihrer eigenen Entlastung, die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB bei ihrer eigenen und der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung dem Präsidenten oder den vom Präsidenten mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen im Original zu übergeben ist. Ein Vertre-</p>	<p>(Damen und Herren), Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Regionalverbände oder Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 sind, nehmen mit einem Vertreter am Bundestag mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei ihrer eigenen Entlastung, die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB bei ihrer eigenen und der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, <u>der Ligaverband</u> und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung dem Präsidenten oder den vom Präsidenten mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen im Original zu übergeben ist. Ein Vertreter</p>	
--	--	--	--

	ter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vertreter ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.	darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vertreter ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.	
§ 18	§ 17 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift	§ 18 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift	
§ 19	§ 18 Außerordentlicher Bundestag (3) Im Übrigen gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.	§ 19 Außerordentlicher Bundestag (3) Im Übrigen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.	
§ 20	§ 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge	§ 20 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge	
§ 21	§ 20 Zuständigkeiten, Beschlussfassung, Geschäftsordnung (1) Der Bundesrat ist zuständig für: a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 14 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind, b) Änderungen der SGO DHB, c) Änderungen der FO DHB, d) Änderungen der EHO DHB, e) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB; f) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,	§ 21 Zuständigkeiten, Beschlussfassung, Geschäftsordnung (1) Der Bundesrat ist zuständig für: a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 15 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind, b) Änderungen der SGO DHB, c) Änderungen der FO DHB, d) Änderungen der EHO DHB, e) <u>Die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband, in der vom Präsidium mit dem Ligaverband ausgehandelt Fassung,</u> f) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB, g) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,	

	<p>g) die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § 21 Abs. 4,</p> <p>h) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden Mitglieder des Leistungssportausschusses (weiter: LSA) gemäß § 28,</p> <p>i) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitgliedern des SOA gemäß § 29 Abs. 1,</p> <p>j) die Wahl von Ersatzschiedsrichtern des BSG und des BOSG für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden,</p> <p>k) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>l) die Bestätigung der Beschlüsse des SOA gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>m) Beschlüsse über die Erhebung und Höhe einer Kostenbeteiligung für Vereine, die am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmen, einschließlich der Kosten, die - auf deren Antrag in Textform - im Zusammenhang mit der Arbeit der BLVV (§ 30) anfallen.</p> <p>n) Beschlüsse über Richtlinien guter Verbandsführung (§ 3 Abs. 9)</p> <p>o) sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.</p>	<p><u>h)</u> die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § <u>22</u> Abs. 4,</p> <p><u>i)</u> die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden Mitglieder des Leistungssportausschusses (weiter: LSA) gemäß § <u>29</u>,</p> <p><u>j)</u> die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitgliedern des SOA gemäß § <u>30</u> Abs. 1,</p> <p><u>k)</u> die Wahl von Ersatzschiedsrichtern des BSG und des BOSG für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden,</p> <p>l) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2,</p> <p><u>m)</u> die Bestätigung der Beschlüsse des SOA gemäß § <u>30</u> Abs. 4 Satz 2,</p> <p>n) Beschlüsse über die Erhebung und Höhe einer Kostenbeteiligung für Vereine, die am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmen, einschließlich der Kosten, die - auf deren Antrag in Textform - im Zusammenhang mit der Arbeit der BLVV (§ 30) anfallen.</p> <p>n) Beschlüsse über Richtlinien guter Verbandsführung (§ 3 Abs. 9)</p> <p>o) sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 m) wurde gestrichen, da Regelungen zu den Kosten, die dem DHB etwa in Bezug auf Schiedsrichter entstehen, im Kooperationsvertrag näher geregelt werden.</p>
--	---	--	--

	(5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.	(5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.	
§ 22	<p>§ 21 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten Finanzen, c) dem Vizepräsidenten Jugend, d) weiteren Präsidiumsmitgliedern, e) den Ehrenpräsidenten, f) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern. <p>Den Präsidiumsmitgliedern soll die Aufsicht für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, Bundesliga, Schiedsrichter- und Regelwesen, Jugend, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Marketing und Sponsoring übertragen werden. Für den Bereich Finanzen ist der Vizepräsident Finanzen, für den Bereich Jugend der Bundesjugendwart als Vizepräsident Jugend zuständig.</p> <p>(2) Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und d) genannten Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren. Der Bundestag kann die nach Ab-</p>	<p>§ 22 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten Finanzen, c) dem Vizepräsidenten Jugend, d) <u>dem Vertreter des Ligaverbands als weiterem Vizepräsidenten,</u> e) weiteren Präsidiumsmitgliedern, f) den Ehrenpräsidenten, g) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern. <p>Den Präsidiumsmitgliedern soll die Aufsicht für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, Bundesliga, Schiedsrichter- und Regelwesen, Jugend, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Marketing und Sponsoring übertragen werden. Für den Bereich Finanzen ist der Vizepräsident Finanzen, für den Bereich Jugend der Bundesjugendwart als Vizepräsident Jugend zuständig.</p> <p>(2) Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und e) genannten Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren. Der Bundestag kann die nach Absatz 1 lit. e) gewählten Präsidiumsmit-</p>	

	<p>satz 1 lit. d) gewählten Präsidiumsmitglieder zu Vizepräsidenten ernennen.</p>	<p>glieder zu Vizepräsidenten ernennen.</p>	
§ 23	<p>§ 22 Zuständigkeiten, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung</p> <p>(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Ernennung und Aberufung eines Sportdirektors, eines oder mehrerer Terminkoordinator/ en, einer Person, die für das Schiedsrichterwesen sowie eine Person, die für Wissenschaft/ Leistungssport zuständig ist, und schließlich auf Vorschlag der BLVV eine weitere Person, die für Bundesligafragen zuständig ist.</p> <p>b) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 27,</p> <p>c) die Änderung der ADO DHB,</p> <p>d) die Berufung des Anti-Doping-Beauftragten und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (ADK DHB),</p> <p>e) die Berufung des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder des SOA gemäß § 29 Abs. 1,</p> <p>f) die Zustimmung zu Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind, zu Anstellungsverträgen</p>	<p>§ 23 Zuständigkeiten, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung</p> <p>(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Ernennung und Aberufung eines Sportdirektors, eines oder mehrerer Terminkoordinator/ en, einer Person, die für das Schiedsrichterwesen sowie eine Person, die für Wissenschaft/ Leistungssport zuständig ist, und schließlich auf Vorschlag der BLVV eine weitere Person, die für Bundesligafragen zuständig ist.</p> <p>b) <u>das Verhandeln des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband, wobei sich der Vertreter des Ligaverbands hieran nicht beteiligen darf,</u></p> <p>c) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 28,</p> <p>d) die Änderung der ADO DHB,</p> <p>e) die Berufung des Anti-Doping-Beauftragten und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (ADK DHB),</p> <p>f) die Berufung des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder des SOA gemäß § 30 Abs. 1,</p> <p>g) die Zustimmung zu Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind, zu Anstellungsverträgen</p>	

	<p>und zu Grundstücksverträgen.</p> <p>(6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.</p>	<p>und zu Grundstücksverträgen.</p> <p>(6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.</p>	
§ 24	§ 23 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer	§ 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer	
§ 25	§ 24 Bundejugendtag	§ 25 Bundejugendtag	
§ 26	§ 25 Bundesjugendrat	§ 26 Bundesjugendrat	
§ 27	§ 26 Bundesjugendvorstand	§ 27 Bundesjugendvorstand	
§ 28	§ 27 Präsidiumsausschüsse	§ 28 Präsidiumsausschüsse	
§ 29	<p>§ 28 Leistungssportausschuss, Aktivenvertreter</p> <p>(2) Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Mitglieder kraft Amtes sind neben dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied, der Sportdirektor, die beiden von den Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter sowie die für Bundesligafragen benannte Person. Die BLVV benennt zwei Vertreter jeweils einen für Damen und Herren. Der Bundesrat benennt eine Person als Mitglieder des Ausschusses.</p>	<p>§ 29 Leistungssportausschuss, Aktivenvertreter</p> <p>(2) Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Mitglieder kraft Amtes sind neben dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied, der Sportdirektor, sowie die beiden von den Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter sowie die für Bundesligafragen benannte Person. <u>Der Ligaverband</u> benennt zwei Vertreter, jeweils einen für Damen und Herren. Der Bundesrat benennt eine Person als Mitglieder des Ausschusses.</p>	
§ 30	<p>§ 29 Spielordnungsausschuss</p> <p>(1) Der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) besteht aus acht Mitgliedern. Das Präsidium beruft den</p>	<p>§ 30 Spielordnungsausschuss</p> <p>(1) Der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) besteht aus acht Mitgliedern. Das Präsidium beruft den</p>	

	<p>Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss, der Bundesrat beruft drei Mitglieder, die BLVV sowie der SRA berufen jeweils ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV und der SRA, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.</p> <p>(2) Der SOA ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der Schiedsrichter- und Regelausschuss (§ 31) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB.</p> <p>(4) Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. Entscheidungen über die Anzahl der Bundesligen, ihre Aufteilung, ihren Spielmodus und die Anzahl der Vereine, die in einzelnen Bundesligen spielen,</p>	<p>Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss, der Bundesrat beruft drei Mitglieder, die BLVV sowie der SRA <u>sowie der Ligaverband</u> berufen jeweils ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV und der SRA, <u>und der Ligaverband</u> soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.</p> <p>(2) Der SOA ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der Schiedsrichter- und Regelausschuss (§ 31) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB. <u>Dies gilt nicht soweit der Ligaverband von seinem Recht zum Erlass einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen Gebrauch gemacht hat.</u></p> <p>(4) Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. Entscheidungen über die Anzahl der Bundesligen, ihre Aufteilung, ihren Spielmodus und die Anzahl der Vereine, die in einzelnen Bundesligen spielen, sowie Auf- und</p>	<p>Der Ligaverband hat gemäß § 12 Abs. 4 h) n. F. zukünftig das Recht eine eigene Spielordnung für die Bundesligen zu erlassen.</p>
--	--	---	---

	<p>Auf- und Abstiegsregelungen trifft der SOA auf Vorschlag des LSA. Diese Entscheidung bedarf ebenso wie die Einführung eines Lizenzierungssystems für die Ligen zusätzlich der Zustimmung des Bundesrats. Für sämtliche Beschlüsse gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Anträge zum SOA können die Mitglieder des DHB, die Organe des DHB sowie der SRA stellen.</p>	<p>Abstiegsregelungen trifft der SOA auf Vorschlag des LSA <u>mit Zustimmung des Bundesrats, soweit der Ligaverband von seinem Recht zum Erlass einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen keinen Gebrauch macht. Diese Entscheidung bedarf ebenso wie die Einführung eines Lizenzierungssystems für die Ligen zusätzlich der Zustimmung des Bundesrats.</u> Für sämtliche Beschlüsse gilt § 18 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Anträge zum SOA können die Mitglieder des DHB, die Organe des DHB, <u>der Ligaverband</u> sowie der SRA stellen.</p>	
§ 30 a.F.	§ 30 Bundesligaverbandsversammlung	entfällt	
§ 31	§ 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss	§ 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss	
	<p>(2) Vorsitzender kraft Amtes ist die für das Schiedsrichterwesen beauftragte Person. Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein Vertreter, der von den Sprechern der BLVV benannt wird. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.</p>	<p>(2) Vorsitzender kraft Amtes ist die für das Schiedsrichterwesen beauftragte Person. Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein Vertreter <u>des Ligaverbands</u>, der von <u>dem Vorstand des Ligaverbands</u> den Sprechern der BLVV benannt wird. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.</p>	

3. Übertragung der Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrags auf den Bundesrat

Die Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband liegt grundsätzlich beim Bundestag (Annexkompetenz zu § 14 Abs. 2 i) DHB Sat-

zung). Diese soll zur einfacheren Handhabung gem. § 14 Abs. 2 i) i. V. m. Abs. 3) DHB Satzung auf den Bundesrat übertragen werden.

Erforderlich hierfür ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gem. § 14 Abs. 3 DHB Satzung.

Der Vorsitzende des Bundesrats wird anschließend angewiesen, den Bundesrat gem. § 19 Abs. 4 DHB Satzung so einzuberufen, dass fristgerecht über den bis dahin ausgehandelten Kooperationsvertrag beschlossen werden kann.

III. Ablauf des DHB-Bundestags

Auf dem DHB-Bundestag sollte ein angemessener Zeitraum für die Vorstellung des Ligareform-Vorhabens eingeplant und möglichst zu Beginn angesetzt werden.

Im Anschluss an die Vorstellung soll über die vorstehenden Punkte nacheinander abgestimmt werden.

IV. Konkrete Anträge

Die Unterzeichner beantragen,

- 1. das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spieltriebs der Bundesligen auf den Ligaverband gem. § 2 Abs. 5 DHB Satzung zu übertragen
sowie**
- 2. die Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. entsprechend II. 2. dieses Antrags zu ändern.**

Die Anträge zu 1. und zu 2. stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens 30. September 2019 der Ligaverband gegründet und der Kooperationsvertrag zwischen DHB und Ligaverband geschlossen ist.

Die Unterzeichner beantragen weiter,

- 3. den Vorstand anzuweisen, die Satzungsänderung unter 2. erst zum Vereinsregister anzumelden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind

sowie**

4. die Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband auf den Bundesrat gem. § 14 Abs. 2 i) i. V. m. Abs. 3) DHB Satzung zu übertragen.

Antragsteller:

Crefelder Hockey und Tennis Club 1890 e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dirk Wellen

sowie die folgenden Vereine (die Vorlage entsprechender Erklärungen wird zugesichert)

Bonner THV

Eintracht Braunschweig

Düsseldorfer HC

Der Club an der Alster

Hamburger Polo-Club

Harvestehuder THC

UHC Hamburg

Rot-Weiß Köln

Schwarz-Weiß Köln

Mannheimer HC

TSV Mannheim

HTC Uhlenhorst Mülheim

Münchner SC

Oberhausener THC

HTC Stuttgarter Kickers

und das **DHB-Präsidium**